

# Hausordnung für das Rettungszentrum Denzlingen, Vörstetter Str. 1, 79211 Denzlingen

## § 1 Zweck der Hausordnung

1. Die Hausordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des Rettungszentrums einschließlich seiner Außenanlagen im Sinne der Aufrechterhaltung seiner Funktionsfähigkeit.
2. Die Hausordnung ist für
  - die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Denzlingen
  - die Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes (Ortsverein Denzlingen e.V.) und
  - für alle Besucher des Rettungszentrums

verbindlich.

Mit Betreten des Rettungszentrums bzw. der dazugehörigen Außenflächen werden die Bestimmungen dieser Hausordnung anerkannt.

## § 2 Verhalten – Benutzung des Rettungszentrums

1. Das Rettungszentrum Denzlingen ist eine Einrichtung der Gemeinde, die der Sicherheit dient. Die Einrichtung und ihre Räumlichkeiten dürfen daher nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden.
2. Das Gebäude und seine technische Ausstattung sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen oder sonstige Auffälligkeiten sind dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr oder seinem Stellvertreter bzw. der Vorstandschaft/Bereitschaftsleitung des DRK Ortsverein Denzlingen e.V. unverzüglich zu melden.
3. Anfallender Müll ist ordnungsgemäß über die bereit gestellten Müllgefäße zu entsorgen. Die Mülltrennung ist zu beachten.
4. Die Räumlichkeiten sind nach jedem Aufenthalt sauber und aufgeräumt zu verlassen.
5. Verschmutzungen des Gebäudes sind zu vermeiden oder – soweit unvermeidlich (z.B. nach Einsätzen) – zeitnah zu beseitigen. Die Schwarz-Weiß-Trennung ist zu beachten.
6. Die Mitglieder der Rettungsorganisationen gem. § Ziff. 2 sowie Besucher haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Betriebszweck des Rettungszentrums schaden könnte.

## § 3 Rauchverbot

1. Im gesamten Gebäude des Rettungszentrums gilt ein Rauchverbot.
2. Raucher können zum Rauchen den Balkon an der Vörstetter Straße nutzen. Aschenbecher sind regelmäßig zu leeren. Außerdem ist darauf zu achten, dass es durch das Rauchen nicht zu Verschmutzungen kommt.

## § 4 Jugendschutz

1. Auf die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes ist strengstens zu achten.

2. Hiervon unabhängig gilt für alle Angehörigen der Jugendfeuerwehr, des Jugendrotkreuzes, für alle sonstigen minderjährigen Besucher des Rettungszentrums und für alle minderjährigen Angehörigen der vorgenannten Organisationen:

- das Mitbringen und/oder das Konsumieren alkoholhaltiger Getränke,
- das Rauchen und
- das Mitbringen und/oder der Konsum berauschender Substanzen

ist strikt untersagt.

3. Die Jugendbetreuer der Freiwilligen Feuerwehr Denzlingen und des Deutschen Roten Kreuzes haben darauf zu achten, dass die Ziff. 1 und 2 von ihren jeweiligen Mitgliedern eingehalten werden.

## § 5 Parken – Geltung der StVO

1. Im gesamten Außenbereich des Rettungszentrums gelten die Bestimmungen der StVO.
2. Fahrzeuge dürfen ausschließlich auf den dafür vorgesehen Parkflächen abgestellt werden.
3. Die Benutzung der Parkflächen durch Unbefugte ist untersagt. Hiervon ausgenommen sind offizielle bzw. angemeldete Besucher des Rettungszentrums.
4. Das Gelände ist von der Einfahrt her als Einbahnstraße zu umfahren, hiermit wird eine Kreuzung der Verkehrswege vermeiden.

## § 6 Hausrecht

1. Das Hausrecht im Rettungszentrum einschließlich aller Außenflächen üben neben der Gemeinde Denzlingen der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr und sein Stellvertreter bzw. die Vorstandschaft/Bereitschaftsleitung des DRK Ortsverein Denzlingen e.V. aus.
2. Bei Verstößen gegen die Hausordnung können die Berechtigten gem. Ziff. 1 nach zuvor erfolglos ausgesprochener Ermahnung ein zeitlich befristetes oder dauerhaftes Hausverbot aussprechen. Eine Ermahnung ist entbehrlich, wenn es sich
  - entweder um schwere Verstöße gegen die Hausordnung handelt
  - oder wenn eine Ermahnung keinen Erfolg verspricht.
3. Wurde ein Hausverbot verhängt, ist die Gemeinde hierüber unverzüglich zu verständigen.
4. Verstöße gegen ein verhängtes Hausverbot werden als Hausfriedensbruch gem. § 123 StGB geahndet.

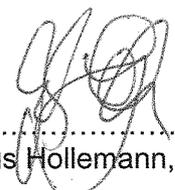
## § 7 Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Denzlingen, 15.04.2014

Gemeinde Denzlingen



  
.....  
Markus Hollemann, Bürgermeister